

## Bekanntmachung des Landkreises Osnabrück

**Planfeststellung für die B 218 zwischen Ueffeln und Hesepe, Ausbau mit Grunderneuerung in der Stadt Bramsche, Gemarkungen Ueffeln und Hesepe, Bau-km 0+020 bis Bau-km 4+713, Betr.-km 25,258 bis Betr.-km 20,551**

### **Anhörungsverfahren zur 1. Planänderung**

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück, Mercatorstraße 11, 49080 Osnabrück, hat für das o.a. Bauvorhaben im Juni 2017 die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück beantragt.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Planunterlagen für das Bauvorhaben lagen vom 22. August bis 03. Oktober 2017 in der Stadt Bramsche öffentlich zur Einsichtnahme aus. Es bestand bis zum 18. Oktober 2017 die Möglichkeit, Einwendungen gegen das Vorhaben zu erheben.

Nunmehr hat die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr den ausgelegten Plan geändert. Die Änderung wurde im Wesentlichen notwendig wegen

- der Forderung aus dem Anhörungsverfahren, die Ermittlung der Lärmvorsorge zu überarbeiten.
- des Austauschs der Flächen für landespflegerische Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Die 1. Planänderung betrifft folgende Unterlagen der Planung:

- Unterlage 7: Lageplan der Immissionsschutzmaßnahmen, Blatt 1 und 2
- Unterlage 9.3: Landespflegerische Maßnahmen; Maßnahmenblätter 1.5 V, 1.6 V, 4 A
- Unterlage 11: Regelungsverzeichnis, Seite 8
- Unterlage 17: Immissionstechnische Untersuchungen

Die 1. Planänderung (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **26.02.2018** bis **29.03.2018** im Rathaus der Stadtverwaltung Bramsche, Hasestraße 11, 49565 Bramsche im Raum O.63 (Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt) während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem wird die Planänderung im Internet auf der Homepage der Anhörsbehörde [www.landkreis-osnabrueck.de/auslegung](http://www.landkreis-osnabrueck.de/auslegung) veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **12.04.2018**, bei der Stadt Bramsche, Hasestraße 11, 49565 Bramsche oder beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück (Anhörsbehörde) Einwendungen gegen die 1. Planänderung schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

Bramsche, den 17.02.2018

STADT BRAMSCH E  
Der Bürgermeister